

Satzung des Heimatvereins Ortshausen e.V.

Stand 26.01.2019



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ortshausen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bockenem, OT Ortshausen und ist in das Vereinsregister Hildesheim unter der Nummer 11 VR 1494 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt wird, gelten die Regelungen für Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- 1) die Pflege der Dorfgemeinschaft durch
 - a) Möglichkeiten zur Teilnahme der Bevölkerung am Dorfgemeinschaftsleben
 - b) Durchführung von internen und öffentlichen Veranstaltungen wie Dorffesten, Osterfeuer, Maibaum, Flohmarkt, Dia- und Filmabende, Skat- und Knobelabende, etc.
 - c) Organisation von Wanderungen und Ausflügen
 - d) Förderung der lokalen Heimatkunde
 - e) Zusammenarbeit und Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Vereinen und Institutionen
- 2) die Betreuung, Instandhaltung und Durchführung von Maßnahmen an dem von der Stadt Bockenem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftsplatzes (Lehmkuhle) und der vereinseigenen Einrichtungen einschließlich deren Bewirtschaftung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Eventuelle Überschüsse werden dem Vereinsvermögen zugeführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahre werden; Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Des Weiteren hat jedes Mitglied das Recht die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

- 2) Jedes Mitglied ist entsprechend den Umständen des Einzelfalles verpflichtet, bei gemeinsamen Vorhaben mitzuhelfen. Eine Vergütung für derartige Hilfeleistungen wird nicht gewährt.
- 3) Das Mitglied ist berechtigt, die Vereinssatzung einzusehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden; das Schreiben ist an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge unterlässt.
- 4) Bei Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung und Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer /-in
 - d. dem/der Kassierer /in
- 3) Dem Vorstand können zusätzlich bis zu drei stimmberechtigte Beisitzer angehören.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- 5) Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden kann schriftlich oder mündlich (fernmündlich) erfolgen.
- 6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8) Zur Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 9) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Kostenerstattung ist nach Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Bei Erwerb, Verkauf, Belastung oder sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie bei allen Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung des Vereins im Einzelfall von mehr als € 3.000,00 gegenüber Dritten bedeuten würden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am letzten Samstag im Januar statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn es der Vorstand beschließt, weil das Wohl des Vereins es erfordert;
 - b) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder bei Ausscheiden von mehr als drei Vorstandsmitgliedern binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden;
 - c) wenn dies von 30% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 2) Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

§ 10 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durchzuführen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss u.a. folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl eines/einer Kassenprüfers /in
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
 - g) Anträge von Mitgliedern.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf hat die Einladung zur neuen Versammlung einen Hinweis zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Leistung von Hilfsarbeiten entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer beauftragten Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12, Abs. 4) aufgelöst werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 7, Abs. 1).
- 3) Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Bockenem an.